

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienstfeinfommens der Offiziere*) und Beamten im Stefort der Königlich sächsischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gehaltsröße der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten betrafen sind, dem Militärstützpunkt als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbefehl ist zuzustellen:

1. Be- sehe Nr.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone, der Unteroffizierschule und der Unteroffizier-Schule, sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirke und dem Vorstand des Korps-Befindungsamts.	A. des Dienstfeinfommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei dem Pioneer-Bataillon und der à la suite der Truppenzeile stehenden Offiziere;	Bei Pfändung des Dienstfeinfommens der bei dem Pioneer-Bataillon befindlichen Offiziere hat die Zulassung an das Kriegsministerium (siehe A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppenzeile stehenden Offiziere, soweit die Befehle nicht unter A II gehören.
II.	Der Militär-Intendant des XII. (R. S.)-Armer-Korps.	1. der Regiments-Kommandeur, der Kommandeur der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone**), der Unteroffizierschule und der Unteroffizier-Schule, 2. der Kauditeur und Militärgerichts-Intendant, 3. des Generalarztes und des bei diesem fungirenden Assistenzarztes, des Stabsarztes bei der Sanitätsdirektion, der Garnisonärzte, des Stabsarztes auf Festung Königstein, sowie des Korps-Stabsapothekers, 4. des Militär-Oberpfarrers, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonkassier,	

*) Selbst die Nachweisung ihrer bloßwehrenden Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ die Sanitätsbeamten (Militärärzte) inbegriffen.

**) Kommandeur ist nicht der Kommandeur des Pioneer-Bataillons, wegen welchen bei 3 I in Betreff der Offiziere bei dem Pioneer-Bataillon folgende Bemerkung steht.